

**RICHTLINIE DES RATES (91/629/EWG)
vom 19. November 1991
ueber Mindestanforderungen fuer den Schutz von Kaelbern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europaeischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwaegung nachstehender Gruende:

Saemtliche Mitgliedstaaten haben das Europaeische UEbereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ratifiziert. Die Gemeinschaft hat dieses UEbereinkommen mit dem Beschluss 78/923/EWG (4) ebenfalls genehmigt und die Genehmigungsurkunde hinterlegt.

Das Europaeische Parlament hat die Kommission in seiner Entschliessung vom 20. Februar 1987 zu einer Politik zur Sicherung einer angemessenen Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere (5) aufgefordert, Vorschlaege fuer Mindestanforderungen fuer den Schutz von Mastkaelbern in Intensivhaltungen zu unterbreiten.

Kaelber sind als lebende Tiere in der Liste der Erzeugnisse in Anhang II des Vertrages aufgefuehrt.

Die Kaelberhaltung ist ein wesentlicher Bestandteil der Landwirtschaft. Sie ist eine Einkommensquelle fuer einen Teil der landwirtschaftlichen Bevoelkerung.

Unterschiede, die zu Wettbewerbsverzerrungen fuehren koennten, beeintraechtigen das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes bei Kaelbern und Kalbfleischerzeugnissen.

Es erweist sich daher als notwendig, gemeinsame Mindestanforderungen fuer den Schutz von Zucht- und Mastkaelbern festzulegen, um eine rationelle Entwicklung der Erzeugung zu gewaehrleisten.

Es ist geboten, dass Behoerden, Erzeuger, Verbraucher und andere Beteiligte ueber die Entwicklungen in diesem Bereich auf dem laufenden gehalten werden. Die Kommission sollte daher auf der Grundlage eines Berichts des Wissenschaftlichen Veterinaerausschusses die wissenschaftlichen Untersuchungen ueber das bzw. die fuer eine artgerechte Kaelberhaltung am besten geeigneten Systeme intensiv fortsetzen. Demzufolge ist ein UEbergangszeitraum vorzusehen, damit die Kommission diese Aufgabe erfolgreich durchfuehren kann -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen fuer den Schutz von Kaelbern festgelegt, die zum Zwecke der Aufzucht und Mast gehalten werden.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

1. "Kaelber": Rinder bis zum Alter von sechs Monaten;

2. "Zustaendige Behoerde": die zustaeendige Behoerde im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Richtlinie 90/425/EWG (6).

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafuer, dass ab 1. Januar 1994 alle neu erbauten bzw. wieder aufgebauten und/oder nach diesem Zeitpunkt zum ersten Mal in Benutzung genommenen Betriebe fuer einen UEbergangszeitraum von vier Jahren mindestens den nachstehenden Anforderungen genuegen:

- Werden die Kaelber in Gruppen gehalten, so muss jedes Kalb mit einem Lebendgewicht von 150 kg ueber eine uneingeschraenkt benutzbare Bodenflaeche von mindestens 1,5 m² verfuegen, so dass es sich ohne Behinderung umdrehen und hinlegen kann;

- werden die Kaelber in Einzelbuchten gehalten oder in Staenden angebunden, so muessen die Buchten oder Staende durchbrochene Zwischenwaende haben und entweder eine Mindestbreite von 90 cm mit einer Abweichung von 10 % oder einer Mindesthoehe des 0,80fachen des Stockmasses aufweisen.

(2) Absatz 1 gilt nicht fuer Betriebe mit weniger als sechs Kaelbern.

(3) Besondere Bedingungen koennen Anwendung finden bei

- Kaelbern, deren Gesundheitszustand oder Verhalten eine Absonderung von der Gruppe im Hinblick auf eine geeignete Behandlung erfordert,

- reinrassigen Zuchtrindern im Sinne der Richtlinie 77/504/EWG (1),

- Kaelbern, die sich bei der Mutter zum Saeugen befinden, und

- Kaelbern in Offenstallhaltung.

(4) Die Dauer der Weiterbenutzung der Anlagen, die

- vor dem 1. Januar 1994 gebaut worden sind und nicht den Anforderungen des Absatzes 1 genuegen, wird von der zustaeudigen Behoerde anhand der Ergebnisse der Kontrollen nach Artikel 7 Absatz 1 festgelegt, darf jedoch in keinem Fall ueber den 31. Dezember 2003 hinausgehen;

- waehrend des UEbergangszeitraums gemaess Absatz 1 gebaut worden sind, darf in keinem Fall ueber den 31. Dezember 2007 hinausgehen, es sei denn, die Anlagen entsprechen zu diesem Zeitpunkt den Anforderungen dieser Richtlinie.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafuer Sorge, dass die Bedingungen fuer die Haltung von Kaelbern im Einklang mit den im Anhang festgelegten allgemeinen Vorschriften stehen.

(2) Darueber hinaus legt die Kommission vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Benehmen mit Mitgliedstaaten in Form einer Empfehlung etwaige zusaetzliche Mindestanforderungen fest, die die im Anhang enthaltenen Mindestanforderungen fuer den Schutz von Kaelbern ergaenzen.

Artikel 5

Die Vorschriften des Anhangs koennen nach dem Verfahren des Artikels 10 geaendert werden, um dem wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Artikel 6

Die Kommission unterbreitet dem Rat spaetestens zum 1. Oktober 1997 einen auf der Grundlage einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinaerausschusses ausgearbeiteten Bericht ueber das bzw. die Intensivhaltungssysteme, bei denen die Erfordernisse einer artgerechten Kaelberhaltung in gesundheitlicher, tierzuechterischer, physiologischer und verhaltensmaessiger Hinsicht erfuellt sind, sowie ueber die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der verschiedenen Systeme und fuegt dem Bericht geeignete Vorschlaege bei, die den darin enthaltenen Schlussfolgerungen Rechnung tragen. Ueber diese Vorschlaege befindet der Rat spaetestens drei Monate nach ihrer Vorlage mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafuer Sorge, dass unter der Verantwortung der fuer die Pruefung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie und ihres Anhangs zustaeudigen Behoerde Kontrollen durchgefuehrt werden.

Mit diesen Kontrollen, die im Rahmen anderer Kontrollen durchgefuehrt werden koennen, wird jaehrlich ein statistisch repraesentativer Teil der verschiedenen Haltungssysteme eines jeden Mitgliedstaats erfasst.

(2) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 10 einen Kodex mit den Regeln fuer die Kontrollen nach Absatz 1 fest.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten erstmals vor dem 30. April 1996 und danach alle zwei Jahre jeweils vor dem letzten Arbeitstag im April die Kommission ueber die Ergebnisse der Kontrollen, die in den zwei vorausgegangenen Jahren gemaess diesem Artikel durchgefuehrt worden sind, wobei sie auch die Zahl der Kontrollen im Verhaeltnis zur Zahl der Betriebe in ihrem Gebiet angeben.

Artikel 8

Bei aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren muss eine von der zuständigen Behörde dieses Landes ausgestellte Bescheinigung mitgeführt werden, wonach sie eine Behandlung erfahren haben, die der von dieser Richtlinie für aus der Gemeinschaft stammende Tiere gewährleisteten Behandlung mindestens gleichwertig ist.

Artikel 9

Soweit es für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist, können Veterinärfachverständige der Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Kontrollen an Ort und Stelle durchführen. Dabei müssen die Kontrolleure selbst die besonderen Hygienemaßnahmen treffen, die geeignet sind, jegliches Risiko einer Übertragung von Krankheiten auszuschließen.

Der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet eine Kontrolle vorgenommen wird, gewährt den Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die erforderliche Unterstützung. Die Kommission unterrichtet die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats über das Ergebnis der Kontrollen.

Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ergreift die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen, um den Ergebnissen dieser Kontrolle Rechnung zu tragen.

In den Beziehungen zu Drittländern gelten die Bestimmungen des Kapitels III der Richtlinie 91/496/EWG (1).

Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 10 festgelegt.

Artikel 10

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende des mit Beschluss 68/361/EWG (2) eingesetzten Ständigen Veterinärausschusses, im folgenden "Ausschuss" genannt, diesen Ausschuss unverzüglich von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluss gefasst, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften - die Vorschriften über etwaige Sanktionen enthalten können -, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an können die Mitgliedstaaten jedoch in ihrem Gebiet unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Vertrages strengere Bestimmungen für den Schutz

von Kaelbern beibehalten oder zur Anwendung bringen, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind. Sie unterrichten die Kommission ueber alle diesbezuglichen Massnahmen.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Bruessel am 19. November 1991.

Im Namen des Rates

Der Praesident

P. BUKMAN

(1) ABl. Nr. C 214 vom 21. 8. 1989, S. 31.

(2) ABl. Nr. C 113 vom 7. 5. 1990, S. 180.

(3) ABl. Nr. C 62 vom 12. 3. 1990, S. 37.

(4) ABl. Nr. L 323 vom 17. 11. 1978, S. 12.

(5) ABl. Nr. C 76 vom 23. 3. 1987, S. 185.

(6) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29; Richtlinie zuletzt geaendert durch die Richtlinie 91/496/EWG (AbI. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56).

(1) ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 8. Richtlinie zuletzt geaendert durch die Richtlinie 91/174/EWG (AbI. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 37).

(1) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

(2) ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

ANHANG

1. Das fuer den Bau von Stallungen, insbesondere Buchten und Einrichtungen, verwendete Material, mit dem die Kaelber in Beruehrung kommen koennen, muss fuer die Tiere ungebraehrlich sein und sich gruendlich reinigen und desinfizieren lassen.

2. Solange keine einschlaegigen Gemeinschaftsregeln vorliegen, sind zur Vermeidung elektrischer Schlaege elektrische Leitungen und Geraete nach den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften einzubauen.

3. Durch Waermedaemmung, Heizung und Belueftung des Gebaues muss gewaehrleistet sein, dass Luftzirkulation, Staubgehalt der Luft, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration in einem Bereich gehalten werden, der fuer die Kaelber unschaedlich ist.

4. Alle automatischen Anlagen und sonstigen Maschinen und Geraete, von denen Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere abhaengen, sind mindestens einmal am Tag zu inspizieren. Festgestellte Stoerungen sind unverzueglich zu beheben. Ist dies nicht moeglich, so sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Kaelber bis zur Behebung des Defekts zu schuetzen, indem insbesondere alternative Fuetterungsmethoden angewandt werden und fuer die Aufrechterhaltung eines zufriedenstellenden Stallklimas gesorgt wird.

Bei kuenstlichen Belueftungssystemen muss ein geeignetes Ersatzsystem vorgesehen sein, um fuer den Fall ihres Versagens eine ausreichende Erneuerung der Luft zur Aufrechterhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Kaelber zu gewaehrleisten; darueber hinaus muss eine Alarmvorrichtung eingebaut sein, die dem Tierhalter den Systemausfall meldet. Die Alarmvorrichtung ist regelmaessig zu testen.

5. Die Kaelber duerfen nicht in staendiger Dunkelheit gehalten werden. Zu diesem Zweck ist im Hinblick auf ihre verhaltensmaessigen und physiologischen Beduerfnisse unter Beruecksichtigung der unterschiedlichen klimatischen Bedingungen in den Mitgliedstaaten eine angemessene natuerliche oder kuenstliche Beleuchtung vorzusehen; die kuenstliche Beleuchtung muss zumindest der normalen natuerlichen Beleuchtung zwischen 9.00 und 17.00 Uhr entsprechen. Ferner muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfuegung stehen, die ausreicht, um die Kaelber jederzeit inspizieren zu koennen.

6. Alle Kaelber, die in Gruppen oder in Buchten gehalten werden, muessen mindestens einmal taeglich vom Eigentuemmer der Tiere oder der fuer sie verantwortlichen Person inspiziert werden. Kaelber mit

Anzeichen einer Krankheit oder von Verletzungen muessen unverzueglich entsprechend behandelt werden.

Kranke oder verletzte Tiere muessen erforderlichenfalls in geeigneten Stallungen mit trockener und weicher Einstreu abgesondert werden koennen.

Sprechen die betreffenden Tiere auf die Behandlung des Tierhalters nicht an, so ist so rasch wie moeglich ein Tierarzt hinzuzuziehen.

7. Die Stallungen muessen so angelegt sein, dass jedes Kalb

- sich muehelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen kann,
- Sichtkontakt zu aenderen Kaelbern hat.

8. Werden die Kaelber angebonden, so darf die verwendete Vorrichtung die Tiere nicht verletzen und muss regelmaessig ueberprueft und gegebenenfalls reguliert werden, um einen beschwerdefreien Sitz zu gewaehrleisten. Die Anbindevorrichtung muss lang genug sein, um dem Tier die unter Nummer 7 vorgesehene Bewegungsfreiheit zu bieten. Sie muss so beschaffen sein, dass sich die Tiere moeglichst nicht strangulieren oder verletzen koennen.

9. Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Geraetschaften sind in geeigneter Weise zu saeubern und zu desinfizieren, um einer gegenseitigen Ansteckung der Kaelber und dem Auftreten von Krankheitserregern vorzubeugen. Ausscheidungen und nicht gefressenes oder verschuettetes Futter sind so oft wie moeglich zu entfernen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Fliegen oder Nager anzulocken.

10. Damit sich die Kaelber nicht verletzen, muessen die Boeden rutsicher sein, ohne Unebenheiten aufzuweisen, und duerfen den darauf stehenden oder liegenden Kaelbern keine Verletzungen oder Schmerzen verursachen. Sie muessen auf die Groesse und das Gewicht der Kaelber abgestimmt sein und einen festen, geraden und stabilen Boden bilden. Die Flaeche zum Liegen muss bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kaelbern keinen Schaden zufuegen. Fuer Kaelber unter zwei Wochen ist eine geeignete Einstreu vorzusehen.

11. Allen Kaelbern ist ein geeignetes Futter zu verabreichen, das ihrem Alter und Gewicht angemessen ist und ihren verhaltensmaessigen und physiologischen Beduerfnissen entspricht, damit Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere gefoerdert werden. Zur Gewaehrleistung eines guten Gesundheitszustands, des Wohlbefindens und eines angemessenen Wachstums der Kaelber und zur Beruecksichtigung ihrer verhaltensmaessigen Beduerfnisse ist dem Kaelberfutter in ausreichender Menge Eisen sowie Trockenfutter, das eine Mindestmenge verdauliche Fasern enthaelt (100 bis 200 g pro Tag je nach Alter des Tiers), beizugeben. Die Auflage, fuer eine Mindestmenge Trockenfutter mit verdaulichen Fasern zu sorgen, gilt jedoch nicht fuer die Erzeugung von hellem Kalbfleisch. Kaelbern darf kein Maulkorb angelegt werden.

12. Alle Kaelber muessen mindestens einmal taeglich gefuettert werden. Wo Kaelber in Gruppen gehalten werden und sich nicht nach Belieben sattfressen koennen bzw. nicht ueber eine automatische Fuetterungsanlage versorgt werden, muss gewaehrleistet sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig fressen koennen.

13. Ueber zwei Wochen alte Kaelber muessen Zugang zu geeignetem Frischwasser in ausreichender Menge haben oder ihren Fluessigkeitsbedarf mit Hilfe anderer Fluessigkeiten decken koennen.

14. Die Fuetterungs- und Traenkanlagen muessen so konstruiert, gebaut, angebracht und gewartet werden, dass eine Verunreinigung des Kaelberfutters und des Wassers auf ein Mindestmass begrenzt wird.